

BUND Forderungen zur Landtagswahl am 28. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Nachhaltige Entwicklung forcieren	1
2. Klimaschutzplan 2.0 verabschieden und Energiewende voranbringen	1
3. Einstieg in die Verkehrswende jetzt beginnen	2
4. Landwirtschaftspolitik ökologisch ausrichten	3
5. Flächenneuversiegelung drastisch vermindern	4
6. Wasser	5
7. Wald	7
8. Frankfurter Flughafen	8
9. Flughafen Kassel Calden	9
10. Naturschutz	9

1. Nachhaltige Entwicklung forcieren

Die natürlichen Ressourcen sind begrenzt, ebenso die Aufnahmekapazität für Schadstoffe. Die künftige Landesregierung muss dafür Sorge tragen, dass die vor zwei Jahren in Kraft getretene internationale Agenda 2030 mit ihren 17 global verbindlichen Nachhaltigkeitszielen auch in Hessen umgesetzt wird. Um dies zu erreichen, muss die Hessische Nachhaltigkeitsstrategie konsequent weiter entwickelt und es muss eine ambitionierte Umsetzung der vereinbarten hessischen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Nachhaltige Entwicklung ist eine politische Daueraufgabe, die eine kontinuierliche Überarbeitung der Konzepte und Anpassung der Ziele mit enger Einbeziehung der Zivilgesellschaft erforderlich macht. Dabei muss im Vordergrund die Anerkennung natürlicher, ökologischer sowie sozialverträglicher Grenzen stehen. Notwendig ist eine Suffizienzpolitik, die die politischen Rahmenbedingungen und Strukturen für nachhaltige Lebensstile schafft.

Wir fordern:

- 1.1. Die Nachhaltigkeitsstrategie wird handlungsleitender Rahmen für die Arbeit aller Landesministerien.
- 1.2. Die Landesregierung überprüft in dieser Legislaturperiode alle bestehenden Gesetze und Verordnungen (sowie Fördermittel, Subventionen, finanzielle Anreizinstrumente) sukzessive auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie und passt diese gegebenenfalls an.
- 1.3. Es wird eine Ressourcenschutzstrategie entwickelt, mit dem Ziel, einen möglichst geringen Rohstoff-, Energie- und Flächenverbrauch zu erreichen.

2. Klimaschutzplan 2.0 verabschieden und Energiewende voranbringen

Die Ziele des Klimaschutzplans müssen geschärft und die Maßnahmen zielgerichteter und verbindlicher gestaltet werden. Notwendig ist eine Senkung der Treibhausgasemissionen in Hessen jährlich um 3%. Daraus ergeben sich Reduktionsziele von 45% bis zum Jahr 2025, von 60% zum Jahr 2030, von 75% zum

Jahr 2035 und mehr als 90% bis zum Jahr 2040. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn Energie-, Verkehrs- und Landwirtschaftspolitik ambitionierte Beiträge leisten.

Wir fordern:

- 2.1. Die Klimaschutzförderung und die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Hessen werden mindestens verdreifacht und verstetigt.
 - 2.1.1. Die Landesenergieagentur erhält deutlich mehr Personal.
 - 2.1.2. Die Einrichtung von Klimaschutz/Energie-Agenturen in jedem hessischen Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt wird finanziell unterstützt.
- 2.2. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung in Hessen muss bis 2025 vollzogen sein.
 - 2.2.1. Der Regelbetrieb von Block 5 am Kraftwerk Staudinger wird bis 2025 beendet, ggfs. kann ein Reservebetrieb bis 2030 ermöglicht werden.
 - 2.2.2. Das Kohle-HKW West in Frankfurt sollte schnellstmöglich stillgelegt und durch eine Gas-GuD-Anlage oder durch eine KWK-Motorenanlage ersetzt werden (gem. vorl. BUND-Konzept).
- 2.3. Eine Senkung des Stromverbrauchs um 1,7% jährlich (minus 35% bis 2025) in allen Bereichen wird durch zielgerichtete Stromsparkampagnen erreicht.
 - 2.3.1. Austauschaktionen in spezifischen Bereichen (z.B. LED-Straßenbeleuchtung, Kühlgeräte, Heizungspumpen, etc.) werden finanziell gefördert.
 - 2.3.2. Der Stromspar-Check für Haushalte mit geringem Einkommen wird in allen hessischen Kommunen und Landkreisen verfügbar gemacht.
 - 2.3.3. Ein flächendeckendes Energiemanagement in Gewerbe, Industrie, Kommunen und Landesliegenschaften wird eingeführt.
- 2.4. Eine Senkung des Wärmebedarfs durch Modernisierung von Gebäuden (Sanierungsrate 2% p.a. * 80 % Einsparung) mit dem Ziel einer Bedarfshalbierung bis zum Jahr 2050 durch Wärmedämmung, WRG-Lüftungsanlagen, effizientere Heizungsanlagen, KWK, WP, Solarthermie wird erreicht.
 - 2.4.1. Bis 2020 werden energetische Sanierungsfahrpläne für alle Liegenschaften des Landes erstellt.
 - 2.4.2. Hessen startet eine Bundesratsinitiative für die bundesweite Einführung verpflichtender Sanierungsfahrpläne für alle Gebäude bis zum Jahr 2025 im Sinne einer „energetischen Vorsorgeuntersuchung“.
- 2.5. Es muss eine deutliche Erhöhung des KWK-Strom-Anteils in Hessen durch Ausbau von Wärmenetzen und durch Ausbau von Kraft-Wärme-Kälte-Anlagen erreicht werden.
 - 2.5.1. Die Landesregierung verabschiedet ein „Hessisches Gesetz für Wärmeplanung und erneuerbare Energien“.
 - 2.5.2. Die Aufstellung von Wärmenutzungsplänen durch Kommunen wird gefördert.
- 2.6. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird intensiviert.
 - 2.6.1. Der Ausbau der Windenergie in Hessen wird durch einen jährlichen Zubau von mindestens 140 Anlagen forciert.
 - 2.6.2. Der jährliche Ausbau der Photovoltaik und der Solarthermie wird im Vergleich zum Stand von 2017 mindestens verdreifacht.

3. Einstieg in die Verkehrswende jetzt beginnen

Mit einem Anteil von 36% (2013) an den CO₂-Emissionen liegt der Verkehrssektor in Hessen deutlich über dem Bundesdurchschnitt (2015 18%). Krank macht die in einer Reihe hessischer Innenstädte zu hohe

Luftschadstoffbelastung, insbesondere durch Stickstoffdioxid. Verantwortlich dafür ist zum größten Anteil der PKW-Verkehr.

Neben der Energiewende braucht Hessen unbedingt eine Verkehrswende auf der Basis Vermeiden, Verlagern, Verbessern. Notwendig ist eine Verkehrspolitik, die nachhaltig ist und nicht vordringlich für das Auto gemacht ist. Der ÖPNV muss ausgebaut, Zufußgehen und Radfahren müssen attraktiver werden.

Wir fordern:

- 3.1. Die Landesregierung beruft einen Verkehrswendegipfel ein, in dem mit gesellschaftlichen Gruppen die Anforderungen an eine Mobilität der Zukunft in Hessen diskutiert werden. (Masterplan Verkehr).
- 3.2. Vorhandene Finanzmittel werden zugunsten des ÖPNV (Stärkung der Verkehrsverbünde) und des nichtmotorisierten Verkehrs umgeschichtet und aufgestockt, der öffentliche Verkehr bekommt bei Planung und Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen absoluten Vorrang vor dem Ausbau der Straßeninfrastruktur.
- 3.3. Notwendig ist eine Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken in Hessen entsprechend dem positiven Beispiel Frankenberg–Korbach.
- 3.4. Die Mittel zum eingeführten landesweiten Schülerticket sowie zum Jobticket der Landesbediensteten werden beibehalten.
- 3.5. Das Ziel „Vision Zero“ (Null Verkehrstote) wird Leitlinie der Verkehrspolitik.
- 3.6. Ziel muss es sein, dass in Städten Tempo 30 zur Regelgeschwindigkeit wird, Kommunen müssen über die Einrichtung von Tempo 30-Zonen entscheiden können.
- 3.7. Ziel muss es sein, dass auf Autobahnen Tempo 120 als Höchstgeschwindigkeit festgelegt wird.
- 3.8. Alle Luftreinhaltepläne erhalten wirksame Maßnahmen, so dass überall in Hessen die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon sichergestellt wird.

4. Landwirtschaftspolitik ökologisch ausrichten

In Hessen werden etwa 42 Prozent der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. Die kleinstrukturierte, bäuerliche Landwirtschaft in Hessen muss erhalten und unterstützt werden. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der ökologisch bewirtschaftet wird, liegt bei 13,5 % und damit deutlich höher als im Bundesdurchschnitt. Dennoch ist auch in Hessen die Artenvielfalt durch die intensive Landwirtschaft massiv bedroht. Der Pestizideinsatz auf den Feldern und der Antibiotikaeinsatz in manchen Ställen ist zu hoch und mancherorts ist das Grundwasser mit Nitraten und Pestiziden belastet. Das Leitbild des BUND für die Landwirtschaft ist der ökologische Landbau, weil er besonders sorgsam mit den natürlichen Ressourcen umgeht, schädliche Umweltauswirkungen der landwirtschaftlichen Intensivproduktion vermeidet und deutlich weniger Klimagase verursacht. Hessen braucht neben der Energiewende und der Verkehrswende auch eine Agrarwende, die dazu führt, den Anteil des Ökolandbaus bis 2025 auf 30% zu erhöhen und langfristig 100% Ökolandbau zu erreichen.

Wir fordern:

- 4.1. Der „Zukunftspakt Landwirtschaft“ wird unter Beteiligung der hessischen Naturschutzverbände zu einer „Strategie für eine nachhaltige Landwirtschaft in Hessen“ weiter entwickelt. Das Ziel ist, auch die konventionelle Landwirtschaft in Hessen ressourcenschonender auszurichten, den weiteren Rückgang der Biodiversität in der Agrarlandschaft zu stoppen und eine Trendwende zu mehr Artenvielfalt zu erreichen.
- 4.2. In der konventionellen Landwirtschaft müssen schädliche Umweltauswirkungen wirksam reduziert und der sorgsame Umgang mit der Natur gefördert werden.

- 4.2.1. Die Gentechnikfreiheit der Landwirtschaft in Hessen wird weiter sichergestellt.
- 4.2.2. Der Anbau gentechnikfreier heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.
- 4.2.3. Ein Pestizidreduktionsplan incl. eines Beratungsprogramms zur Grundwasser schonenden Bewirtschaftung für die hessische Landwirtschaft wird entwickelt.
- 4.2.4. Fördermittel für Agrarumweltmaßnahmen werden gestärkt durch maximale Ausschöpfung der nationalen Möglichkeiten zur Umschichtung von Geldern von der 1. in die 2. Säule.
- 4.2.5. Es werden Fördermittel für eine Weidehaltungsprämie in der Schaf- und Ziegenhaltung bereitgestellt.
- 4.2.6. Auf landeseigenen Landwirtschaftsflächen (Staatsdomänen) wird der Einsatz von Glyphosat und Neonicotinoiden verboten.
- 4.2.7. Feldwege und Wegraine müssen zum Schutz der biologischen Vielfalt erhalten bleiben, die gemeinsame Initiative von Umweltministerium, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbänden wird weitergeführt.
- 4.3. Bis 2025 wird das Ziel erreicht, den Anteil des Ökolandbaus auf 30% zu erhöhen, jährliche Zwischenziele sind verbindlich festzulegen.
 - 4.3.1. Dafür werden ausreichende Fördermittel für die Umstellung der Bewirtschaftung bereitgestellt.
 - 4.3.2. Die Förderung der regionalen Vermarktung hessischer Bio-Produkte wird ausgebaut.
 - 4.3.3. Landeseigene Landwirtschaftsflächen (Staatsdomänen) werden ausnahmslos ökologisch bewirtschaftet.
- 4.4. Es wird ein Tierschutzplan für die Nutztierhaltung in Hessen erarbeitet.

5. Flächenneuversiegelung drastisch vermindern

Die nicht vermehrbare Ressource Boden ist Voraussetzung für den Erhalt wertvoller Biotope ebenso wie für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Böden sind wesentliche Bestandteile der Ökosystem-Kreisläufe wie Stoff- und Wasserhaushalt. Aufgrund ihrer Filter- und Puffereigenschaften haben Böden eine große Bedeutung insbesondere für den Schutz des Grundwassers. Sie sind wichtige Kohlenstoffspeicher und tauschen mit der Atmosphäre verschiedene klimarelevante Gase aus. Mit dem Aufbau und der Zersetzung organischer Substanz haben Böden maßgeblichen Anteil am Klimageschehen.

Derzeit werden in Hessen täglich 3,5 Hektar Bodenfläche versiegelt. Gleichzeitig belegen alle Prognosen, dass die Bevölkerung in Hessen bereits mittelfristig sinken wird. Der Flächenverbrauch durch Siedlungserweiterungen, Verkehrsflächen und neue Gewerbegebiete steht in direktem Gegensatz zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung.

Wir fordern

- 5. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen soll landesweit bis spätestens 2050 auf Netto-Null Hektar gesenkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in der nächsten Legislaturperiode folgende Teilziele erreicht werden.
 - 5.1. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen soll landesweit zum Ende der Legislaturperiode nur noch 1,0 ha/Tag betragen.
 - 5.2. Die Innenbereichsentwicklung hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Freiflächen. Die Inanspruchnahme bisheriger Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungs- sowie für Industrie- und Gewerbebezüge ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen.

- 5.3. Die möglichen Zuwachsflächen für Siedlung- und Gewerbeflächen werden künftig in den Regionalplänen vollständig dargestellt. Die Möglichkeit zur zusätzlichen Bepanung des Außenbereichs mit Flächen bis zu 5 Hektar Größe entfällt.
- 5.4. Abweichungsverfahren von den Festlegungen zur Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen in den Regionalplänen werden nur zugelassen, wenn die Kommunen gleichzeitig zum Ausgleich die flächengleiche Streichung festgesetzter Zuwachsflächen beantragen.
- 5.5. Die Darstellungen im Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main erfolgen künftig im Maßstab 1:10.000 (Anpassung an den üblichen Darstellungsmaßstab; Abschaffung des groben Maßstabs 1:50.000 aus Gründen des Freiraumschutzes).
- 5.6. Bei der Trassierung neuer und bei der Sanierung vorhandener Verkehrswege sind flächensparende Lösungen zu wählen.
- 5.7. Beim Wohnungsbau ist dem Bauen in maßvoller Höhe, z.B. mind. drei Stockwerke, der Vorzug gegenüber Einfamilienhaus-Bebauung zu geben.

6. Wasser

Wasser ist das Lebensmittel Nr. 1 und Feuchtgebiete sind wertvolle Lebensräume. Wasser ist ein Lebenselixier und weit mehr als eine Handelsware. Hessen ist ein Land der Fließgewässer und die Landschaft wird insbesondere in den Mittelgebirgslagen von Bächen bestimmt. Das Trink- und Oberflächenwasser ist in Hessen vor allem im Hessischen Ried und im Einflussgebiet des Kalibergbaus in Osthessen gefährdet. Auch Hessen ist mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie stark im Verzug. Die Politik der Landesregierung muss konsequent an der Wiederherstellung des günstigen ökologischen Zustands aller Gewässer und grundwasserabhängigen Lebensräume, der Beseitigung der strukturellen und chemischen Gewässerbeeinträchtigungen und an den Folgen des Klimawandels ausgerichtet sein.

Wir fordern:

- 6.1. Die Landesregierung wird ihre Aktivitäten im Gewässerschutz intensivieren. Sie wird hierzu insbesondere politische Leitlinien zum Gewässerschutz und zur Gewässerbewirtschaftung beschließen. Höchste Priorität haben
 - 6.1.1. ... die Sicherung einer möglichst ortsnahen Trinkwasserversorgung,
 - 6.1.2. ... der Schutz vor Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers,
 - 6.1.3. ... die Sanierung der Schäden aus der Grundwasserentnahme im hessischen Ried und in der Kaliregion in Osthessen sowie
 - 6.1.4. ... der Schutz und die Wiederherstellung der Fluss- und Bachauen aus Gründen des Hochwasserschutzes und ökologisch möglichst intakter Gewässer.
 - 6.1.5. Die Grundwasserabgabe wird wieder eingeführt. Die so eingenommenen Haushaltsmittel werden zur Erfüllung der Rechtspflichten aus der Wasserrahmenrichtlinie und zur Renaturierung und Sanierung grundwasserabhängiger Landlebensräume, die auch nach dem EU-Naturschutzrecht geschützt sind, eingesetzt.
 - 6.1.6. Im Hessischen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (HLNUG) werden die technischen und operativen Voraussetzungen zur Modellierung der Veränderungen von Grundwasserkörpern, von Grundwasserschwankungen und -veränderungen grundlegend verbessert, damit die hessische Umweltverwaltung Einflüsse auf die Grundwasserkörper und deren Steuerung wieder eigenständig und ohne Abhängigkeit externer Gutachten beurteilen kann.

- 6.2. Der Gewässerschutz wird durch eine „Mikroschadstoffstrategie“ verbessert (vgl. BUND-Standpunkt „Mikroschadstoffstrategie vom Juni 2017), die mindestens folgende Punkte beinhaltet:
- 6.2.1. Die Kläranlagen werden zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer insb. in den Problemgebieten im Hessischen Ried mit der 4. Klärstufe ausgestattet. Dies erfolgt insbesondere für alle Einleiter von Vorflutern, deren Gewässerbett Wassergewinnungsgebiete durchströmt.
- 6.2.2. Das Monitoring wird im Grund- und Oberflächenwasser intensiviert.
- 6.2.3. Die Ursache der Keimbelastungen in den Taunusbächen wird erforscht und möglichst rasch beseitigt.
- 6.3. Zur Wasserversorgung des Ballungsraums Rhein-Main wird die Kapazität zur Rheinwasseraufbereitung bei Bedarf vergrößert. Ein steigender Trinkwasserbedarf soll durch eine Wassersparkampagne, die Herstellung getrennter Brauch- und Trinkwassersysteme und die vermehrte Gewinnung aus Rhein und Main sowie ihren Auen gedeckt werden. Der Wasserimport aus dem Vogelsberg und anderen mittelhessischen Gewinnungsgebieten soll reduziert werden.
- 6.4. Die Aussagen des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried zur Waldsanierung sowie zur Sanierung der grundwasserabhängigen Biotope erhalten entsprechend den Empfehlungen des Runden Tisches „Grundwasseranierung Hessisches Ried“ Rechtskraft.
- 6.5. Der gute ökologische Zustand der „grundwasserabhängigen Landlebensräume“ nach der Wasserrahmen-Richtlinie wird, wo immer möglich, wiederhergestellt.
- 6.6. Die Kosten der Grundwasserinfiltration zur Stabilisierung und Erhöhung der Grundwasserstände im Hessischen Ried werden weiterhin verursacherbezogen auf den Wasserpreis umgelegt. Dies gilt insbesondere auch für die Maßnahmen, die zur Wiederherstellung „günstiger Erhaltungszustände“ in den FFH- und Vogelschutzgebieten gem. der FFH-Richtlinie erforderlich sind.
- 6.7. Zum Schutz und zur Wiederherstellung der Fluss- und Bachauen
- 6.7.1. ... werden die Anstrengungen zur Renaturierung der Fließgewässer einschl. der Beseitigung von Wanderhindernissen in den Gewässern intensiviert und Hessen wird sich insbesondere verstärkt am vom Bundeskabinett am 01.02.2017 beschlossenen Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ beteiligen; die Beteiligung am Projekt „Living Lahn“ wird fortgesetzt,
- 6.7.2. ... wird für die Gewässer erster und zweiter Ordnung ein Flächenkataster zur Auenrückgewinnung angelegt und im Hessischen Wassergesetz verankert,
- 6.7.3. ... wird die ackerbauliche und gärtnerische Nutzung in den Gewässerrandstreifen verboten.
- 6.8. Der Weg, die Werra wieder zum Süßwasserfluss zu entwickeln, wird unumkehrbar gemacht. Zum Schutz der Gewässer vor den Auswirkungen des Kalibergbaus werden folgende Festlegungen getroffen, die z.T. über den „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021“ hinausgehen. Können die Zielwerte des Bewirtschaftungsplans nicht erreicht werden, erfolgt eine Produktionsbeschränkung. Wegen der absehbaren Endlichkeit der Lagerstätte wird die Landesregierung den Konversionsprozess einleiten.
- 6.8.1. Die Verpressung salzhaltiger Abwässer in den Untergrund wird nicht mehr genehmigt.
- 6.8.2. Die Oberweser-Pipeline („Werra-Bypass“) wird nicht genehmigt.
- 6.8.3. In der neuen Einleitungsgenehmigung für salzhaltige Abwässer werden die Grenzwerte für den Pegel Gerstungen mindestens soweit verschärft, wie dies im „Detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021“ vorgesehen ist (ab 2021 Zielwert 90-Perzentile: Chlorid-1580mg/l; Kalium-140 mg/l; Magnesium-215 mg/l und ab 2027 Zielwert 90-Perzentile: Chlorid-1170 mg/l; Kalium-70 mg/l; Magnesium-120 mg/l).
- 6.8.4. Salzhaltige Abwässer werden nur in verfestigter Form und bei Vorliegen eines Standsicherheitsnachweises in Kaligruben eingebracht.

6.8.5. Das Wachstum der Rückstandshalden wird beendet. Künftig wird der Versatz nicht verwertbarer fester Reststoffe in die Bergwerke angeordnet.

6.8.6. Die Begrünung der bestehenden Rückstandshalden wird schrittweise angeordnet.

7. Wald

Fast die Hälfte des Landes Hessen ist von Wald bedeckt (42,3 %) und die Ansprüche an den Wald nehmen stetig zu. Wälder sind für Menschen Wirtschafts- und Erholungsraum und haben angesichts der dramatischen Artenrückgänge in landwirtschaftlich geprägten Ökosystemen eine wachsende, hohe Bedeutung für den Schutz der Artenvielfalt. Hessen trägt für den Erhalt der Buchenwälder eine weltweite Verantwortung. Hessen sollte sich der einseitigen Betonung der Rohstofffunktion des Waldes entgegenstellen, wie sie z.B. vom Bundeskartellamt aus dem EU-Wettbewerbsrecht gefolgert wird.

Wir fordern:

- 7.1. Im bevölkerungsreichen Südhessen muss der Wald vor der Zerstörung durch den Abbau oberflächennaher Lagerstätten geschützt werden. Hierzu
 - 7.1.1. ... wird im Ballungsraum Rhein-Main der Abbau oberflächennaher Lagerstätten im Bannwald durch eine Änderung des Hessischen Waldgesetzes strikt verboten,
 - 7.1.2. ... werden die alten und neuen Schäden durch die Trinkwassergewinnung gemäß aller Empfehlungen des Runden Tisches „Grundwassersanierung Hessisches Ried“ zügig, konsequent und transparent unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Naturschutzes und der berechtigten Ansprüche von Kommunen, Privatpersonen, Land- und Wasserwirtschaft umgesetzt,
 - 7.1.2.1. ... wird die finanzielle Unterstützung der kommunalen Waldbesitzer bei der Anpassung der Waldbestände an die heutigen Bedingungen fortgeführt,
 - 7.1.2.2. ... wird, wo immer möglich, insbesondere aber im Bereich des als FFH- und Vogelschutzgebiet geschützten Gernsheimer-Jägersburger Waldes der Wasserhaushalt unter den Waldbeständen durch die Infiltration von aufbereitetem Rheinwasser so verbessert, dass die Rechtspflichten aus der FFH-Richtlinie erfüllt werden,
 - 7.1.2.3. ... wird der traditionelle Waldbau mit der Hauptbaumart Stieleiche im Hess. Ried weiter unterstützt,
 - 7.1.2.4. ... wird der Vorrang heimischer Laubbaumarten gegenüber nicht-heimischen Baumarten gesichert und
 - 7.1.2.5. ... wird der Anbau der Douglasie auf den trocken-sandigen Standorten wegen Invasionsgefahr insb. in den Natura-2000-Gebieten verboten.
- 7.2. Die Waldbewirtschaftung soll einen möglichst guten Ausgleich ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte gewährleisten. Aus diesem Grund wird festgelegt:
 - 7.2.1. Der Staatswald wird weiterhin nach den Regeln des Forest Stewardship Council Deutschland (FSC Deutschland) bewirtschaftet.
 - 7.2.2. Kommunen und Privatwaldbesitzer werden vom Land bei der Umstellung auf FSC unterstützt.
 - 7.2.3. Im landeseigenen Bereich wird regionales, zertifiziertes FSC-Holz verwendet.
- 7.3. Zum Schutz des Buchenwald-Ökosystems, um Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten zu vermeiden und zur Gewährleistung dauerhaft hoher Holzerträge trotz der „Buchenwaldlücke“ wird auf die kommende „Buchenwaldlücke“ die Erntemenge in Buchenwäldern auf 30 % des Vorrats innerhalb von 10 Jahren begrenzt, die Umtriebszeit von

Buchenwäldern auf 200 Jahre erhöht und der Einschlag auf einen Bestockungsgrad von 0,8 der geltenden Ertragstafel im jeweiligen Bestandsalter begrenzt.¹

- 7.4. Zum Schutz der Artenvielfalt wird der vom Hessischen Kabinett beschlossene Nutzungsverzicht auf 5 % der Waldfläche umgesetzt.
 - 7.4.1. Bereits festgelegte nutzungsfreie Kernzonen mit einer Fläche von 25 Hektar und mehr werden als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Bei kleineren Kernflächen wird ihre aktuelle Eignung zum Schutz der Biodiversität überprüft.
 - 7.4.2. Künftige nutzungsfreie Kernflächen sollen möglichst die Kriterien für „Wildnisgebiete“ gemäß der mit den Länderfachbehörden abgestimmten Fachposition des BMUB/BfN (Stand: 20. Februar 2017²) erfüllen und sich am Fachkonzept der Naturschutzverbände orientieren.
- 7.5. Leitbild für den öffentlichen Wald ist der „gläserne Bürgerwald“. Hierzu wird die Forsteinrichtung im Staatswald transparenter gestaltet. Kommunalen und privaten Waldbesitzern soll diese Vorgehensweise empfohlen werden. Im Einzelnen:
 - 7.5.1. Die „Waldforen“ von HessenForst werden weiter entwickelt. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten ein Einsichtsrecht in die Forsteinrichtung für den Staatswald.
 - 7.5.2. Die anerkannten Naturschutzverbände erhalten im Staatswald ein gesetzliches Beteiligungsrecht an der Forsteinrichtungsplanung.
 - 7.5.3. Die oberste und die oberen Naturschutzbehörden sowie die Naturschutzabteilung der HLNUG erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und insb. zur Erstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für Natura-2000- und Naturschutzgebiete direkte Einsicht in die Forsteinrichtungsdaten.
 - 7.5.4. Die oberste und die oberen Landesplanungsbehörden erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und insb. zur Erstellung und Fortschreibung der Vorrangflächenplanung für Windkraftstandorte direkte Einsicht in die Forsteinrichtungsdaten.
 - 7.5.5. Zur Lösung der Konflikte, die aus dem sich schnell ändernden Freizeitverhalten resultieren, erfolgt eine Radwegeplanung nach dem Vorbild des Landes Thüringen.

8. Frankfurter Flughafen

Die mit der Planfeststellung im Jahr 2007 ermöglichte Erweiterung des Frankfurter Flughafens hat sich als Fehlplanung erwiesen. Weder bestand der behauptete Bedarf zur Kapazitätserweiterung, noch können die behaupteten positiven Wirtschaftseffekte festgestellt werden. In der Konsequenz hat die Fraport AG ihr Geschäftsmodell als „Premiumflughafen“ mit eher hochpreisigen Flugtickets aufgegeben und mit Hilfe subventionierter Start- und Landegebühren den Billigflieger Ryanair angelockt. Damit verbunden ist eine Abnahme der Erträge und Arbeitslöhne, die direkt oder indirekt aus einer Flugverbindung erzielt werden können und auch die einst so stark betonte „Drehkreuzfunktion“ wird bei einer deutlichen Zunahme der billigen Direktverbindungen abnehmen. Bestätigt hat sich hingegen die Befürchtung, dass der Betrieb der neuen Nordwestlandebahn im Kelsterbacher Wald zu einer drastischen Zunahme der Fluglärm-betroffenen geführt hat. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auch gezeigt, dass ein wirksamer Lärmschutz nur durch Änderungen der Rechtslage erreicht werden kann.

¹ Baden-Württemberg hatte die Erntemenge in Buchenwäldern auf 30 Prozent des Vorrats innerhalb von 10 Jahren begrenzt und damit eine wirksame Sperre gegen einen überhöhten Einschlag geschaffen. Allerdings blieb der Einschlag in bereits stark aufgelichteten Beständen weiter möglich. Die hier gewählte Festlegung will diesen Fall ausschließen, indem der Einschlag an der verbleibenden Bestockung und nicht an der Relation Zuwachs zu Entnahme orientiert wird.

² <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/wildnisgebiete/qualitaetskriterien.html>

Wir fordern:

- 8.1. Die Landesregierung unterstützt eine Änderung des Fluglärmschutzgesetzes, um das Schutzniveau der Bevölkerung zu verbessern.
- 8.2. Ein Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr wird eingeführt.
- 8.3. Der Planfeststellungsbeschluss 2007 wird mit dem Ziel geändert, die Zahl der verspäteten Landungen deutlich zu verringern und Billigfliegern jeden „Anreiz“ zu einer unerlaubten Flugplangestaltung zu nehmen.
- 8.4. Es wird eine rechtsverbindliche und von den Betroffenen einklagbare Lärmobergrenze eingeführt.
- 8.5. Der technische Fortschritt beim Lärmschutz, der durch neue Flugzeuge und Flugverfahren ermöglicht wird, wird an die Bevölkerung weitergegeben.

9. Flughafen Kassel Calden

Die mit beim Ausbau des Flughafens Kassel-Calden prognostizierten verkehrlichen Ziele wurden bisher nicht erreicht und es ist auch unwahrscheinlich, dass sie jemals erreicht werden können. Der Betrieb kann seit Jahren nur durch Subventionen in Millionenhöhe aufrechterhalten werden.

Wir fordern

- 9.1. Die Subventionierung des Flughafens Kassel-Calden wird sofort beendet.
- 9.2. Der Flughafen wird in seiner Funktion zum Verkehrslandeplatz zurückgestuft.

10. Naturschutz

Aktive Naturschutzpolitik ist keine Luxuspolitik, sondern ethisch geboten und die Voraussetzung für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Weltweit ist die Aussterberate der Arten durch den Einfluss des Menschen etwa 100- bis 1000-fach erhöht. Der aus dem Biodiversitätsverlust resultierende Verlust an Ökosystemdienstleistungen wird auf 3 bis 4 Billionen US-Dollar pro Jahr kalkuliert. Bundesweit sind seit Jahren etwa 40 % aller Wirbeltierarten gefährdet. Im vergangenen Jahr wurde unter dem Stichwort „Insektensterben“ bekannt, dass die Biomasse der Insekten seit 1990 bereits um rund 75 % abgenommen hat und die Bestäubungsleistungen der Honigbiene und anderer Insekten massiv gefährdet sind. Wir müssen davon ausgehen, dass die Situation in Hessen sich von diesen Rahmenbedingungen nicht unterscheidet. Die Zerstörung von Lebensräumen und das Artensterben muss deshalb durch eine Naturschutzoffensive wirksam reduziert werden.

Wir fordern:

- 10.1. Der Naturschutzhaushalt zur Umsetzung von Arten- und Biotopschutzprogrammen und zur Personalaufstockung ist um mindestens 20 Mio. Euro pro Jahr zu erhöhen und das Land Hessen setzt sich auf EU-Ebene für einen EU-Naturschutzfonds ein.
- 10.2. Das Hessische Naturschutzgesetz wird novelliert, um die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten und das Engagement der anerkannten Naturschutzverbände und der Bevölkerung besser zu nutzen. Folgende Mindestinhalte sind festzulegen:
 - 10.2.1. Die Zielvorgaben der hessischen Biodiversitätsstrategie werden gesetzlich verankert.
 - 10.2.2. Artenreiches Grünland frischer Standorte, Hohlwege, Hecken, Feldgehölze und alte Trockenmauern werden zu gesetzlichen geschützten Biotopen erklärt.
 - 10.2.3. Der Vorrang des Vertragsnaturschutzes wird gestrichen, so dass auch die Ausweisung von Naturschutzgebieten wieder leichter möglich ist.
 - 10.2.4. Im Grundstücksverkehr wird das Vorkaufsrecht des Landes zu Gunsten des Naturschutzes wieder genutzt.

- 10.2.5. Die Verbandsbeteiligung bei Verfahren zur Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz wird eingeführt.
- 10.2.6. Bei den oberen Naturschutzbehörden werden Landschaftspflegebeiräte aus den anerkannten Naturschutzverbänden und den Organisationen der Land- und Forstwirtschaft gebildet, in denen insbesondere die Querschnittsfragen von Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten behandelt werden.
- 10.3. Die Zuständigkeit für den Naturschutz wird bei der Naturschutzverwaltung gebündelt. Die Naturschutzabteilung in der HLNUG wird entsprechend den wachsenden Anforderungen gestärkt und an der Erstellung der Bewirtschaftungspläne der Schutzgebiete beteiligt. Die Zuständigkeit für die Großschutzgebiete (Nationalpark, Biosphärenreservat) wird der Obersten Naturschutzbehörde zugeordnet.
- 10.4. Die Landschaftspflege wird gemeinsam mit Land- und Forstwirtschaft sowie den anerkannten Naturschutzverbänden und den Kommunen organisatorisch neu geordnet, um
- 10.4.1. ... die Betreuung der Natura-2000-Gebiete und den Schutz besonders gefährdeter Arten durch die landesweite Einrichtung von Landschaftspflegverbänden mit Drittelparität zu verbessern,
- 10.4.2. ... die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne der Natura-2000- und der Naturschutzgebiete sowie
- 10.4.3. ... die Durchführung der Kompensationsverpflichtungen nach der Eingriffsregelung aufgrund unvermeidlicher Eingriffe in die Natur und Landschaften zu verbessern.
- 10.5. Um Arten und Ökosystemen die Anpassung an den Klimawandel zu erleichtern, wird der Biotopverbund als „grüne Infrastruktur“ gestärkt und rechtlich durch die Integration in die Landes- und Flächennutzungsplanung abgesichert. Bei außerörtlichen Verkehrswegen werden bedarfsgerecht Querungshilfen (Grünbrücken, Faunatunnel) für Wildkatzen, Amphibien, Fledermäuse, Rehe und andere wildlebende Arten errichtet. Die Neuauflage des „Bundesprogramms Wiedervernetzung“ wird unterstützt.
- 10.6. Die Restvorkommen typischer gefährdeter Feldarten wie Rebhuhn, Feldhamster und Co. und die „Wiesenvögel“ werden durch spezielle Schutzprogramme unter Beteiligung sachkundiger Berater für die landwirtschaftlichen Betriebe gesichert. Die Jagd- und Schonzeiten für Rebhuhn und Feldhase werden entfristet.
- 10.7. Streuobstwiesen bleiben gesetzlich geschützt. Für ihre zeitgemäße Pflege wird im Rhein-Main-Gebiet ein Modellprojekt in Anlehnung an das LIFE-Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales“ begonnen.
- 10.8. Die Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen wird stärker an ökologischen Kriterien ausgerichtet³ und die Ergebnisse des „Eh-Da-Projektes“⁴ werden für Hessen ausgewertet.
- 10.9. Während der Brut- und Setzzeit (01.03.-31.08.) wird die Holzernte im Wald verboten.
- 10.10. Das Monitoring für Luchs und Wolf wird personell verstärkt und in Kooperation mit dem AK Hessenluchs und den HLNUG-Wolfsberatern intensiviert. Die Zusammenarbeit mit den benachbarten Bundesländern wird vertieft. In Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, der Jagd und den anerkannten Naturschutzverbänden wird kurzfristig ein Ausgleichsfonds für Nutztierrisse, der sich an den Erfahrungen in Bayern und andern Bundesländern orientiert, geschaffen. Darüberhinaus

³ <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/118032/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=118032&MODE=METADATA>

⁴ <http://eh-da-flaechen.moderne-landwirtschaft.de/index.php>

- wird die Konfliktlösung durch eine Versicherungslösung angestrebt. Die Beratung und Unterstützung beim Herdenschutz wird fortentwickelt. Für den Menschen gefährliche Wölfe müssen durch besonders geschultes Personal erlegt werden. Der Wolf wird nicht dem Jagdrecht unterstellt.
- 10.11. Im Biosphärenreservat Rhön werden wertvolle extensive Grünlandstandorte effektiver geschützt und wiederhergestellt. Das Informationszentrum wird erneuert. Das in 2017 aktualisierte Rahmenkonzept wird umgesetzt.
- 10.12. Die Entwicklung der Biosphärenregion Taunus-Rhein-Main wird vorangetrieben.
- 10.13. Die von Bayern angeregte Gründung eines Nationalparks Rhön wird begrüßt und durch Schutzgebietsflächen in Hessen arrondiert. Es wird eine gemeinsame Nationalpark- und Biosphärenreservatsverwaltung angestrebt.
- 10.14. Die Natura-2000-Verordnungen werden um Gebote und Verbote erweitert. Die Grunddatenerhebung wird wiederholt und die Bewirtschaftungsplanung wird abgeschlossen und umgesetzt.
- 10.15. Die Stiftung Hessischer Naturschutz (SHN) wird gestärkt und zum Träger von Naturschutzgroßprojekten entwickelt.

Beschlossen vom Landesvorstand des BUND Hessen e.V. im März 2018.

BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60594 Frankfurt am Main
Tel. 069 677376-0
Mail: bund.hessen@bund-hessen.de